

## Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (Estate Planning)“

Aufgrund von § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung 24. September 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Oktober 2008 erteilt.

### § 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (Estate Planning)“ erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 15 und 18 LHGebG bleibt hiervon unberührt.

*Für durch den Weiterbildungsstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht auf.*

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern beträgt die Studiengebühr €18.900,--.  
Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern (einschließlich des Grundlagenmoduls) beträgt die Studiengebühr €20.400,--.

(2) Außerdem wird für die Bewerbung zum Studiengang eine Bearbeitungsgebühr von €100,-- erhoben. Im Falle der Immatrikulation in diesem Studiengang wird sie auf die Studiengebühr angerechnet.

### § 3 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für das 1. Semester des Masterstudiengangs beantragt.

(2) Zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr für die Bewerbung ist verpflichtet, wer sich für die Zulassung zum MBA „Estate Planning“ bewirbt.

### § 4 Gebührenminderung

Die Albert-Ludwigs-Universität kann die Studiengebühr mindern, wenn dies der Fortführung des Studiengangs nicht schadet. Über eine Anpassung der Studiengebühren entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

## § 5 Fälligkeit

(1) Bei Teilnahme am Grundlagenmodul ist die Studiengebühr in fünf Raten zu zahlen.

Fälligkeit der ersten Rate: € 3.500,- bei Aufnahme des Studiums mit dem Grundlagenmodul (1. Fachsemester = Sommersemester) bis zum 1. März des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der zweiten Rate: € 4.225,- bei Aufnahme des Studiums (Wintersemester) bis zum 1. September des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der dritten Rate: € 4.225,- vor Beginn des 2. Fachsemesters (Sommersemester) bis zum 1. März des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der vierten Rate: € 4.225,- vor Beginn des 3. Fachsemesters (Wintersemester) bis zum 1. September des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der fünften Rate: € 4.225,- vor Beginn des 4. Fachsemesters (Sommersemester) bis zum 1. März des jeweiligen Jahres.

(2) Ohne Teilnahme am Grundlagenmodul ist die Studiengebühr in vier Raten zu zahlen.

Fälligkeit der ersten Rate: € 4.725,- bei Aufnahme des Studiums (1. Fachsemester = Wintersemester) bis zum 1. September des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der zweiten Rate: € 4.725,- vor Beginn des 2. Fachsemesters (Sommersemester) bis zum 1. März des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der dritten Rate: € 4.725,- vor Beginn des 3. Fachsemesters (Wintersemester) bis zum 1. September des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der vierten Rate: € 4.725,- vor Beginn des 4. Fachsemesters (Sommersemester) bis zum 1. März des jeweiligen Jahres.

(3) Gebührenminderungen werden mit der letzten Rate verrechnet.

(4) Die Bearbeitungsgebühr für die Bewerbung ist mit Eingang der Bewerbungsunterlagen am Zentrum für Business and Law fällig und wird mit der ersten Rate verrechnet

## § 6 Rückerstattung

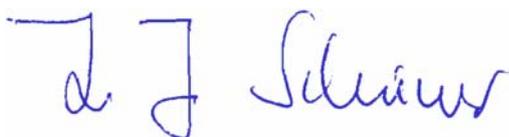
(1) Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühr bei Nichtteilnahme, die von der/dem Studierenden zu vertreten ist, oder nach Beginn des Studiums erfolgt nicht. Eine Erstattung für nicht begonnene Semester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Studiausschuss zu richten.

(2) Eine Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr bei Nichteinschreibung in den Studiengang erfolgt nicht.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (Estate Planning)“ vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 26, Seiten 97 - 98, vom 11. April 2007) außer Kraft.

Freiburg, den 20. Oktober 2008



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor